

## **Stiftungssatzung**

### **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

- (1) Die Stiftung führt den Namen ZVK-Stiftung – Stiftung zur Förderung von Forschung und Evaluation in der Physiotherapie.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Wremen.

### **§ 2 Gemeinnütziger Zweck**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Forschung und Evaluation in der Physiotherapie.
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen usw.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

### **§ 3 Erhaltung des Stiftungsvermögens**

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus der einleitenden Erklärung.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

## **§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

## **§ 6 Organe der Stiftung**

Organe der Stiftung sind

- a) der Vorstand
- b) das Kuratorium

## **§ 7 Zusammensetzung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern, von denen eines auf die Dauer von 3 Jahren zum Vorstands-Vorsitzenden berufen wird. Ein Mitglied des Vorstandes muss befugt sein, die Berufsbezeichnung „Physiotherapeut“ zu führen.
- (2) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird der Nachfolger vom Kuratorium bestellt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig; sie erhalten keinen Auslagenersatz aus Mitteln der Stiftung. Ihnen dürfen keine Vermögensgegenstände zugewendet werden.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Kuratoriums bedarf.

## **§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Stiftung und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere, nach Vorgabe der Richtlinien des Kuratoriums
- a) die laufende Geschäftsführung der Stiftung,
  - b) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses;
  - c) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
  - d) die Entscheidung über die Vergabe von Stiftungsmitteln,
- (3) Der Vorstand berichtet dem Kuratorium quartalsweise über seine Tätigkeit.

## **§ 9 Zusammensetzung des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium besteht aus sechs Personen.
- (2) Das Kuratorium wählt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte.
- (3) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes benennen die verbleibenden Mitglieder den Nachfolger.
- (4) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
- (5) § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

## **§ 10 Aufgaben des Kuratoriums**

Aufgabe des Kuratoriums ist es

- a) den Vorstand zu überwachen, insbesondere die Beachtung des Stifterwillens sicherzustellen;

- b) dem Vorstand Richtlinien für die Durchführung seiner Aufgaben vorzugeben,
- c) in den Fällen des § 7 Abs. 2 neue Vorstandsmitglieder zu benennen,

### **§ 11 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse**

Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nach übereinstimmender Auffassung von Vorstand und Kuratorium nicht mehr erreicht werden kann, so können sie gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen.

Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiete der Physiotherapie bzw. einem interdisziplinären Gebiet, an dem die Physiotherapie in einem wesentlichen Maße beteiligt ist, zu liegen.

### **§ 12 Auflösung der Stiftung**

Vorstand und Kuratorium können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

### **§ 13 Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Aktion Sonnenschein e.V., Heiglhofstraße 63, 81377 München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 14 Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde**

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

### **§ 15 Stellung des Finanzamts**

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Auskunft des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

## § 16 Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Lüneburg, Oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport, Hannover. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

*Wm*      *G. Jll*  
.....

Ort, Datum, Unterschrift